

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 69 (1975)
Heft: 3

Artikel: Zivildienst statt ziviler Ersatzdienst
Autor: Schweizerischer Friedensrat
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-142438>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dienstverweigerung wesentlich darauf an, daß die Kirche sich an die Erfüllung ihres Auftrages, das Gottesreich zu bezeugen, erinnert, daß sie sich befreit von der alten pazifistischen Begründung der Verweigerung des Wehrdienstes und ebenso von der Bindung an die staatliche Gewalt bestimmenden herrschenden Mächte in unserer Gesellschaft. Ohne diese Befreiung, die Christus uns geschenkt hat, kann die Kirche ihren Auftrag, Zeuge Jesu Christi zu sein, nicht erfüllen.

H.-W. Bartsch

Zivildienst statt ziviler Ersatzdienst

In seiner Vernehmlassung zum Bericht der EMD-Expertenkommission zur Frage der Einführung eines zivilen Ersatzdienstes (Münchensteiner Zivildienstinitiative) begrüßt der Schweizerische Friedensrat (SFR) die Bestrebungen des Bundesrates, die Militärdienstverweigererfrage zu lösen, bringt gleichzeitig aber Ergänzungs- und Abänderungsvorschläge zum vorliegenden Entwurf vor.

Die vorgeschlagene Minimallösung eines zivilen Ersatzdienstes trägt den Anliegen der Münchensteiner Initiative und den jahrzehntalten Postulaten der Friedensorganisationen nicht Rechnung. Der Zivildienst darf nicht Ersatzcharakter haben; er soll vom Militärdienst möglichst unabhängig sein, da er als humanitärer und Friedensdienst eine eigene Qualität hat und nach seinen Funktionen ausgestaltet werden muß. Unumstößlich muß sein internationaler Charakter sein, Einsätze sollen im In- und Ausland stattfinden. Dieser Zivildienst ist auf einen Frieden ohne Gewaltanwendung ausgerichtet, der auf Gerechtigkeit, Freiheit und Menschlichkeit basiert. Der Zivildienst, wie ihn der SFR vorschlägt, fördert die Verständigung zwischen Völkern und Gemeinschaften, zwischen Mehrheiten und Minderheiten. Von daher drängt sich die praktische Forderung auf, daß der Zivildienst besonders benachteiligten Menschen, sozialen Randgruppen und der internationalen Entwicklungszusammenarbeit zugute kommen muß.

Auf eine militärische Strukturierung des Zivildienstes, wie es die EMD-Expertenkommission will, muß verzichtet werden. Den Zivildienst als «Parallelorganisation zur Armee», so EMD-Oberst H. R. Kurz, ausgestalten zu wollen, zeugt von fehlendem Verständnis für die Anliegen der Münchensteiner Initiative.

Tatbeweis anstelle Gewissensprüfung

Die EMD-Experten wollen die Zulassung zum Zivildienst durch Gewissensprüfungsverfahren vor zivilen Gremien regeln. Sie gehen davon

aus, daß das Gewissen objektiviert und in verschiedene Bereiche (religiös, ethisch, politisch) zerlegt werden könne.

Der SFR weist auf die vielen Stellungnahmen von Sozialethikern und insbesondere auf das Gutachten der Theologischen Kommission des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes hin, welche eindeutig besagen, daß das Gewissen, weil nicht faßbar, nicht geprüft werden kann. Die jahrelange Praxis der Gewissensprüfung in der Bundesrepublik Deutschland und die Verhandlungen der schweizerischen Militärjustiz haben mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß solche Verfahren rechtsstaatlich unhaltbar sind und die sprachlich besser Geschulten (Milieu, Bildung) eindeutig bevorzugen. Daher wird in der BRD die Gewissensprüfung auf den 1. Januar 1976 abgeschafft.

Als geeignetes Zulassungsverfahren drängt sich der Tatbeweis auf, das heißt die Bereitschaftserklärung des Militärdienstverweigerers, einen Zivildienst, auch einen längerdauernden Dienst, zu leisten. Der Tatbeweis macht inquisitorische Prüfungsverfahren überflüssig und trägt der Forderung der Münchensteiner Initiative Rechnung, daß der Militärdienst weiterhin Regel ist. Der obligatorische Zivildienst sollte jedoch maximal fünfzehn Monate dauern.

Mit dem Tatbeweis verzichtet der SFR in diesem Zeitpunkt auf sein früheres Postulat der freien Wahl. Er ist bereit, Hand zu einem Kompromiß zu bieten und erwartet von den bisherigen Gegnern Zustimmung zu einem Zivildienst ohne Prüfungsverfahren.

Verfassungsrechtliche Verankerung im Art. 18bis

Nach dem Entwurf der EMD-Experten soll der Zivildienst in einem fünften Absatz im Wehrartikel 18 der Bundesverfassung festgehalten werden. Demgegenüber schlägt der SFR die Schaffung eines eigenen Artikels 18bis vor, der die wichtigsten Grundsätze des zukünftigen Zivildienstes enthalten soll; der Bürger soll wissen, worüber er genau abstimmt:

1. Wer den Militärdienst verweigert, leistet im Inland oder im Ausland einen Zivildienst, der Frieden und soziale Gerechtigkeit fördert.
2. Der Bund überträgt die Durchführung der Zivildienste privaten Organisationen und ist befugt, sie auch selber durchzuführen.
3. Sozialer Mißbrauch, insbesondere streikbrechende Arbeit, ist ausgeschlossen.
4. Die Bundesgesetzgebung regelt die Ausführung dieses Artikels, insbesondere den Beweis über Zivildienstwürdigkeit durch Dienstleistung (Tatbeweis).

Der SFR schlägt vor, die Weiterbehandlung des Zivildienstes dem Departement des Innern zu übertragen, wie es die EMD-Expertenkommis-

sion für einen späteren Zeitpunkt ohnehin vorgesehen hat. Das EMD hat sich jahrzehntelang gegen die Schaffung eines Zivildienstes gewehrt, ist also nicht die geeignete Instanz, die Vorlage vor der Bundesversammlung und vor dem Volk zu vertreten.

Der SFR tritt dafür ein, daß den Eidgenössischen Räten gleichzeitig mit der Verfassungsrevision der Entwurf zum Bundesgesetz vorgelegt wird, damit die Stimmbürger beim Urnengang über Organisation, Arbeitsweise und alle Einzelheiten orientiert sind.

Pressecommuniqué Schweizerischer Friedensrat

Antiapartheidbewegung in der Deutschschweiz

Wie in vielen Ländern, und seit zehn Jahren in der welschen Schweiz, wurde am 1. März in Zürich auch eine deutschschweizerische Gruppe der Antiapartheidbewegung gegründet. Das Ziel der Bewegung besteht darin, die schweizerische Öffentlichkeit über die Situation in Südafrika sowie über die «überdurchschnittlich hohen Investitionen der Schweizer Industrie in diesem Lande der weißen Einwanderung und des Tourismus zu informieren und damit der einseitigen Information der außerordentlich starken Südafrika-Lobby entgegenzuwirken». Überdies soll die schwarze Bevölkerung durch Patenschaften und Stipendien direkt unterstützt werden.

Nähtere Auskunft erhalten Sie über **Antiapartheidbewegung der Schweiz, Postfach, 8046 Zürich**, wo Sie auch Auskunft über die Möglichkeit konkreter Hilfe durch Schulpatenschaften für Kinder politischer Gefangener erhalten können.

B. Wicke

Das Militär der USA, seine Geschichte und sein Ehrgeiz

General Hugh B. Hester ist der amerikanische Militär, der die Entwicklung der USA-Armee zur Körperschaft, die die nationale Existenz beherrscht, von innen hat beobachten können. Er ist unseren Lesern so bekannt wie die Monatsschrift der Episkopal-Kirche, «The Churchman», in der seine Beiträge gewöhnlich erscheinen. Er schreibt:

«Das Oktoberheft (1974) des 'Churchman' enthielt, wie alle Ausgaben dieser Zeitschrift, viele gute Artikel, doch möchte ich an dieser Stelle zum Ausdruck bringen, daß ich den Beitrag, betitelt «Sozialarbeit für das Militär» von Diakon John J. Weaver aufs schärfste